

Schmelz- und Hütten-Sachen gereichen kan / Bestes berathen.

3. Alle und jede Schmelz- Hütten zu rechter Zeit mit Holz und Kohl versehen / deßwegen sich vor dem Jahres- Schluß mit dem Berg- Hauptmann / und Hütten- Reuter / eines gewissen Überschlags vergleichen / was man folgenden Jahres bey ieder Hütte und in Summa bedürffe / dann nebenst dem Ober- Aufseher / und Floßmeistern / eine solche Abtheilung derer Hölzer / und Holzschlägere / als auch derer Kohlfuhren machen helffen / daß niemands über die Billigkeit damit beleet werde.

4. Alle diejenigen Fuhren und Hölzer / so der gemachten Abtheilung zuwieder / nicht verführet / noch verschlagen werden / bey ieden Jahres- Schluß notiren, und darüber / wie auch über die Uffgelder / richtige Rechnung halten.

5. Nebenst dem Ober- Aufseher zu rechter Zeit Bericht einschicken / damit das Kohlfuhr- Patent und Holzschlags Befehlige und Reste darauff eingerichtet / und ausgefertigt werden können.

6. Nebenst dem Hütten- Reuter auf gute verständige Hüttenmeister / Vorläuffer / Schmelzer / und Abtreiber / und zugleich dahin trachten / daß dergleichen Persohnen bey den Alten iederzeit erzogen / und wohl abgerichtet werden.

7. Nicht nachgeben / daß ein Schichtmeister nach eigenen Willen und Wohlgelegenheit seiner obliegenden Dienst- Berrichtungen sich mit seiner Gewercken Schmelz- Arbeit in diese oder jene Hütte / wo sonst überhäuffte Arbeit / dringe / andere Hütten dargegen / samt denen kostbaren Zugehörungen ohne Nutz ledig / und die darbey hoch ins Geld lauffende Floß- Holz- und Kohlen- Vorräthe in Gefahr und zu Schaden stehen lassen.

8. Welchem Schichtmeister aber in einer Hütte zu schmelzen gestattet / der soll / so lange er seine Defen mit der Erz- Lieferung / oder Vorräthen an Schlacken / zu fördern vermag / von neuen Einkömmlingen nicht abgedrungen / sondern von Hütten- Verwalter / und Hütten- Reuter darbey geschützt werden.

9. Nebenst dem Hütten- Reuter nicht gestatten / daß die Gewer-

Gewer-